

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1909

13.3.1909 (No. 71)

Karlsruher Zeitung.

Samstag, 13. März

№ 71

Expedition: Karl Friedrich-Strasse Nr. 14 (Fernsprechanschluß Nr. 154), woselbst auch Anzeigen in Empfang genommen werden.
Borauszahlung: vierteljährlich 3 M 50 P.; durch die Post im Gebiete der deutschen Postverwaltung, Briefträgergebühr eingerechnet, 3 M 65 P.
Einrückungsgebühr: die gespaltene Zeile oder deren Raum 25 P. Briefe und Gelder frei.
Unterlangte Drucksachen und Manuskripte werden nicht zurückgegeben und es wird keinerlei Verpflichtung zu irgendwelcher Vergütung übernommen.

1909

Amtlicher Teil.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich unter dem 19. Februar d. J. gnädigt bewogen gefunden, dem Hauptlehrer Andreas Schiff in Helmsheim das Verdienstkreuz vom Zähringer Löwen zu verleihen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich unter dem 5. März d. J. gnädigt bewogen gefunden, dem Hauptlehrer Georg Weikel in Langenbrücken das Verdienstkreuz vom Zähringer Löwen zu verleihen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich unter dem 5. März d. J. gnädigt bewogen gefunden, dem Kaufmann Max Klingel in Heidelberg das Ritterkreuz erster Klasse mit Eichenlaub Höchstihres Ordens vom Zähringer Löwen zu verleihen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich unter dem 6. März d. J. gnädigt bewogen gefunden, den nachgenannten Offizieren des königlich bayerischen 8. Infanterie-Regiments „Großherzog Friedrich II. von Baden“ Höchstihren Orden vom Zähringer Löwen zu verleihen und zwar:

1. das Ritterkreuz erster Klasse mit Eichenlaub:

dem Oberstleutnant beim Stabe des Regiments Hugo Suller;

2. das Ritterkreuz erster Klasse:

dem Major und Bataillons-Kommandeur Eugen Claus;

3. das Ritterkreuz zweiter Klasse mit Eichenlaub:

den Hauptleuten und Kompagnieführer Friedrich Zanker, Hans Semmer und Georg Beyerhöller.

Mit Entschliebung Großh. Ministeriums des Innern vom 9. März d. J. wurde dem Amtsführer Ludwig Wagner beim Bezirksamt Mannheim unter Verleihung der Amtsbezeichnung Registrar die Stelle eines Bureaubeamten beim Bezirksamt Mannheim übertragen.

Durch Entschliebung Großh. Ministeriums der Finanzen vom 1. März d. J. wurde dem Buchhalter Philipp Wittich unter Verleihung dieser Amtsbezeichnung eine Kassierstelle beim Finanzamt Schwetzingen übertragen.

Mit Entschliebung Großh. Ministeriums der Finanzen vom 5. März d. J. wurden übertragen:
eine Steuerkommissärsstelle beim Gr. Steuerkommissariat Karlsruhe-Stadt dem Finanzamtmanne Friedrich Brunner in Hornberg und
dem Dienst des Großh. Steuerkommissärs Hornberg dem Finanzamtmanne Wilhelm Linnebach in Karlsruhe.

Mit Entschliebung Großh. Ministeriums der Finanzen vom 3. März d. J. wurde Forstamtmanne Friedrich Rein beim Forstamt Stodach zum Forstamt Karlsruhe versetzt.

Die Zolldirektion hat unterm 4. März 1909 den Steuerkontrollleur Albert Rupp in Oberkirch unter Verleihung der Amtsbezeichnung Hauptamtsassistent mit der Verleihung der Stelle eines Vorstehers einer Zollabfertigungsstelle beim Hauptzollamt Mannheim betraut.

Mit Entschliebung Großh. Generaldirektion der Staatseisenbahnen vom 3. März d. J. wurde Betriebsassistent Joseph Nowak von Forzheim nach Leopoldshöhe versetzt.

Mit Entschliebung Großh. Generaldirektion der Staatseisenbahnen vom 3. März d. J. wurde Betriebsassistent Heinrich Schnerer in Gundelsheim nach Rechen versetzt.

Nicht-Amtlicher Teil.

Erläuterungen zur Änderung des Wassergesetzes.

* Karlsruhe, 12. März.

** Aber die vom Ministerium des Innern vorgeschlagenen Änderungen des Wassergesetzes gibt die folgende, dem Entwurf beigegebene Erläuterung Aufschluß:
Das Wassergesetz vom 26. Juni 1899 unterscheidet zwischen öffentlichen und nicht öffentlichen Gewässern. Öffentliche Ge-

wässer sind Gewässer, die schiff- oder flosbar sind, d. h. mit Schiffen oder gebundenen Flößen befahren werden können. Es kommt nicht darauf an, ob die Schifffahrt oder Flößerei auch tatsächlich ausgeübt wird. Auch wenn die Gewässer, die früher (seit 1852) von der zuständigen Behörde für schiff- oder flosbar erklärt worden sind, nicht mehr mit Schiffen oder Flößen befahren werden können, bleiben sie öffentliche Gewässer, solange sie nicht durch Bekanntmachung der obersten Staatsbehörde für nicht öffentlich erklärt worden sind.

Für öffentliche Gewässer gilt der Grundsatz, daß sie dem öffentlichen Verkehr und den Zwecken der Allgemeinheit dienen. Dem Staate liegt die Leitung und Aufsicht über die Benutzung der öffentlichen Gewässer für die Zwecke des Verkehrs ob und ihm steht die Benutzung für sonstige Zwecke zu. Von anderen, insbesondere auch von den Anliegern und Hinterliegern, können sie deshalb nur genutzt werden, soweit es die Rücksicht auf ihre Bestimmung zum Gemeingebrauch zuläßt, und nur auf Grund einer Einräumung der Nutzung durch die Behörde, die nach freiem Ermessen entscheidet. Beim Vorhandensein mehrerer Bewerber ist im Zweifel demjenigen der Vorzug zu geben, dessen Unternehmen vom Gesichtspunkt der öffentlichen und gemeinwirtschaftlichen Interessen die größeren Vorteile verspricht (§§ 15, 41 Abs. 1 des Gesetzes).

Zur Benutzung der natürlichen nicht öffentlichen Wasserläufe sind nach § 16 des Gesetzes die Anlieger und Hinterlieger berechtigt. „Anlieger“ sind die Eigentümer der an den Wasserlauf angrenzenden, „Hinterlieger“ die Eigentümer sonstiger im Bereich desselben liegender Grundstücke. Soweit Anlieger oder Hinterlieger die Gewässer nicht benützen, hat die Gemeinde nach § 18 des Gesetzes das Recht zur Benutzung. In den in § 37 des Gesetzes näher bestimmten Fällen, in denen die beabsichtigte Wasserbenutzung auf öffentliche oder nachbarliche Interessen nachteilige Wirkungen haben kann, ist zur Wasserbenutzung die Genehmigung der Behörde einzuholen. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn das geplante Unternehmen das öffentliche Interesse gefährden würde, oder wenn es sonst erhebliche Nachteile, Gefahren und Belästigungen für die benachbarten Grundstücke oder für den Betrieb vorschrittmäßig errichteter Anlagen herbeiführen würde (§ 40 des Gesetzes). Eine Bestimmung, wie beim Wettbewerb mehrerer Unternehmer verfahren werden soll, ähnlich der oben angeführten des § 41 Abs. 1, besteht für die nicht öffentlichen Wasserläufe nicht.

Diese Regelung entspricht nicht mehr den Bedürfnissen der heutigen Zeit.

Große, für die Volkswirtschaft wichtige Unternehmungen zur Ausnutzung der Kräfte eines Gewässers können nach dem heutigen Stand der Technik ebensogut an natürlichen nicht öffentlichen Wasserläufen wie an öffentlichen Gewässern verwirklicht werden. Insbesondere lassen sich gerade auch an kleineren Wasserläufen durch Aufspeicherung des Niederschlagswassers in Stauweihern erhebliche Kraftmengen erzielen. Die Errichtung solcher Anlagen zu fördern, muß Aufgabe des Staates sein. Aber der Erfüllung dieser Aufgabe steht die oben dargelegte Regelung der Benutzung der natürlichen nicht öffentlichen Wasserläufe im geltenden Wassergesetz hemmend entgegen. Eine zusammenfassende und wirtschaftliche Ausnutzung dieser Wasserläufe ist nicht möglich, wenn die Befugnis zur Wasserbenutzung den An- und Hinterliegern — jedem nach Maßgabe des sachlichen Bedarfs seines Grundstücks — und den Gemeinden innerhalb der Grenzen der Gemarkung zusteht (§§ 16, 18, 40 Abs. 2 W.-G.). Diese Rechtslage ermöglicht, auch wenn die Eigentümer aneinandergrenzender Ufergrundstücke sich zur gemeinsamen Benutzung des Wasserlaufs zusammenschließen, oder wenn die Gemeinde in ihrem ganzen Nutzungsbereich innerhalb der Gemarkungsgrenzen ihre Befugnisse ausüben will, immer nur eine beschränkte stückweise Wasserbenutzung. Ein Wasserlauf muß aber von seiner Quelle bis zur Mündung als ein einheitliches Ganzes angesehen werden, das nicht nach den mehr oder minder zufälligen und veränderbaren Grenzen der privaten oder öffentlichen Rechtsgebiete auszunutzen, sondern nach seiner natürlichen Beschaffenheit, seinen Gefällen in zweckmäßig ausnützbare Stauweisen zu zerlegen ist, und es muß daran festgehalten werden, daß die fließende Welle nicht im Privateigentum stehen kann, sondern Gemeingut aller ist. Deshalb rechtfertigt es sich, dem Staate die Befugnis einzuräumen, vorbehaltlich der erworbenen Rechte, auch über die nicht öffentlichen Wasserläufe zu verfügen, indem er diese Wasserläufe entweder selbst benützt oder das Recht zu ihrer Benutzung nach den Gesichtspunkten des öffentlichen Nutzens und der Wirtschaftlichkeit ändern, die nicht An- oder Hinterlieger zu sein brauchen, einräumt, „verleiht“. Nur so kann der Grundsatz, den schon das Wassergesetz von 1876 aufgestellt hat, verwirklicht werden: daß die Benutzung der Gewässer möglichst weiten Kreisen zugänglich gemacht werden soll.

(Mit einer Beilage.)

Aus diesen Gründen schlägt der Gesetzentwurf vor, auch die Benutzung der natürlichen nicht öffentlichen Wasserläufe in erster Reihe dem Staate vorzubehalten, ihre Benutzung durch andere aber von der Einräumung der Nutzungsbefugnis durch den Staat, der „Verleihung“ des Staates, abhängig zu machen (§ 18 des Entwurfs). Das Recht der Gemeinde zur Wasserbenutzung (§ 18 des Gesetzes), von welchem übrigens bisher kaum Gebrauch gemacht worden ist, soll wegfallen. Dagegen bleibt das Eigentumsrecht der Gemeinde (§ 2 des Gesetzes) unberührt.

Die Rechte der Anlieger und Hinterlieger sollen in dem Umfang erhalten werden, in dem sie in der Natur begründet sind und schon im badischen Landrecht (Satz 644) umgrenzt waren, d. h. es soll den An- und Hinterliegern nach wie vor das Recht zustehen, den Wasserlauf für ihre häuslichen und landwirtschaftlichen Zwecke (insbesondere zur Wiesenwässerung) zu benützen. Dagegen soll dieses Recht nicht die Befugnis umfassen, zu den genannten Zwecken Veranstaltungen zu treffen, die erhebliche Einwirkungen auf öffentliche Interessen oder die Rechte anderer ausüben können, oder den Wasserlauf zu gewerblichen Zwecken, also insbesondere zur Anlage von Wasserkraftwerken zu benützen (§ 15 des Entwurfs). In diesen Fällen hat daher der An- und Hinterlieger, wie jeder Dritte, der eine Wasserbenutzung ausüben will, die über den Gemeingebrauch (§ 12 des Gesetzes) hinausgeht, die staatliche Verleihung einzuholen.

Die einzelnen Fälle, in denen hiernach eine Verleihung erforderlich ist, sind in § 37 des Entwurfs aufgezählt. Es sind die gleichen Fälle, in denen nach dem jetzigen Gesetz (§§ 37, 38) die behördliche Genehmigung einzuholen ist. Die Überfahrtsanstalten sind hier nicht erwähnt, weil sie dem öffentlichen Verkehr dienen, der nach § 15 nur der Leitung und Aufsicht der Staatsbehörden unterstellt ist. Sie sollen aber wie bisher der Genehmigung bedürfen, was in § 43 a ausgesprochen ist. In den der Verleihung vorbehaltenen Fällen bedarf es künftig der wasserpolizeilichen Genehmigung nicht mehr, die Verleihung umfaßt auch die Genehmigung und die Gesichtspunkte, aus denen früher die Genehmigung an beschränkende Bedingungen zu knüpfen oder zu versagen war (§ 40 des Gesetzes), sind nun im Verleihungsverfahren zu berücksichtigen (§ 38 Ziffer 2 des Entwurfs). Die Genehmigung ist deshalb in § 43 a nur für diejenigen Fälle vorbehalten, in denen eine behördliche Prüfung erforderlich ist, eine Verleihung aber nicht in Frage kommt.

Wenn durch die vorgeschlagenen Bestimmungen die Befugnis der Staatsbehörde gegenüber der Benutzung der Wasserläufe ausgedehnt wird, so geschieht das nicht in der Absicht, wohlverworbene Rechte oder berechtigte Interessen zu schmälern, sondern um dem Staat zu ermöglichen, daß er unter Wahrung dieser Rechte unter billiger Abwägung der Interessen der Allgemeinheit, der Gemeinden und Privaten über die noch ungenutzten Wasserkräfte verfügt. Vom Standpunkt der öffentlichen Interessen wird die Behörde gewisse Gesuche um Verleihung von Wasserbenutzungsbefugnissen von vornherein ablehnen müssen, z. B. wenn sie sich überzeugt, daß die Ausführung des geplanten Unternehmens wegen der mangelnden Leistungsfähigkeit der Gesuchsteller nicht hinreichend gesichert ist, ferner wenn durch die geplante Wasserbenutzungsanlage die vorhandenen Wasserkräfte in unwirtschaftlicher Weise zersplittert oder Unternehmungen unmöglich gemacht oder erschwert würden, die in erheblich höherem Maße den öffentlichen und gemeinwirtschaftlichen Interessen zu dienen geeignet sind; durch diese Regelung wird weiter ermöglicht, die Ausnützung gewisser Gewässertrecken dem Staate oder den Gemeinden vorzubehalten und zu verhüten, daß Anlagen errichtet werden, bei denen die Absicht besteht, die gewonnenen Wasserkräfte den inländischen Beteiligten zu entziehen.

** In der heutigen Sitzung des Wasserwirtschafts-Komitees hielt Seine Excellenz der Minister des Innern, Freiherr von Bodman, folgende Eröffnungsansprache:

Meine Herren! Indem ich die erste Sitzung des badischen Wasserwirtschaftsrates eröffne, ist es mir eine Freude, Sie an dieser Stelle zu begrüßen und Ihnen namens der Regierung herzlich zu danken dafür, daß Sie sich bereit gefunden haben, uns mit Ihrem Rat zur Seite zu stehen. Als vor etwa 2400 Jahren der griechische Dichter Pindar sang: Das Beste ist das Wasser, da konnte er nicht ahnen, in welchem Sinne und Umfang im Laufe der Jahrhunderte diese Worte sich bewahrheiten würden. Insbesondere das fließende Wasser hat eine gewaltig gesteigerte Bedeutung gewonnen, seit es gelungen ist, seine Kräfte in Elektrizität zu verwandeln. Weiter geleitet wandert nun die Kraft über Berg und Tal, sie dringt bis in die entferntesten Hütten, sie treibt die gewaltigen Werke der Großindustrie, die feinen Werkzeugmaschinen des Handwerkers, den Webstuhl des Handwebers, die Futterheilmaschine des Landwirts. In

Nicht vermindert leuchtet die Kraft des Wassers in Stadt und Dorf auf Straßen und Plätzen, in Haus und Hof, in Küche, Keller und Stall. Seitdem die Wasserkraft so beweglich geworden ist, sucht man sie allenthalben zu fassen und zu sammeln. Auch die Hochwasser, die früher ungenützt oder sogar schadenbringend abgelassen sind, werden gefasst, aufgespeichert in Staubecken, um von diesen Überflüssen in den Zeiten der Trockenheit abzugeben, um den Mangel zu heben. Die Ströme werden durch Regulierung und Kanalisierung auf weitere Strecken als bisher schiffbar gemacht und zugleich wird ihre Schiffbarkeit durch diese Veranstaltung ausgedehnt auf Zeiten, in denen sie bisher wegen ihres Tiefstandes nicht befahren werden konnten. Demselben Zwecke werden die Seen als Staubecken nutzbar gemacht. An den Ostungen der kanalisierten Flüsse und an den Gefällstufen der Staubecken entstehen Kraftwerke als Ausgangs- und Sammelpunkte für die wandernde Kraft. So schließt sich der Kreislauf: die Ströme bringen die Rohstoffe herbei und mit der vereinten Kraft der Ströme und der kleinen Gewässer werden diese Rohstoffe in Werte umgewandelt, die wieder von den Strömen hinabgetragen werden. Dieser tatsächlichen Entwicklung und Entwicklungsmöglichkeit muß die Gesetzgebung folgen. So sehen wir denn auch die Gesetzgebung immer weiterer Kulturstaaten mehr oder minder erfolgreich bemüht, das kostbare Gut des Wassers der Allgemeinheit zu sichern, bei seiner Verwendung und Verwertung die Verschwendung zu verhüten, es möglichst vielen zuzuführen und damit dienstbar zu machen der gesamten Volkswirtschaft und dem gesamten Volkswohlstand. Durch die Verwertung der Kraft wird zugleich der Weg eröffnet, daß der immer wachsenden Bevölkerung Beschäftigung und damit durch die Arbeit auch das tägliche Brot gesichert wird.

Auch wir haben nun versucht, durch die Gesetzgebung eine Grundlage zu schaffen, auf der das Wasser verwaltet werden kann als ein Gut der Allgemeinheit, als ein Gut, welches der Gemeinwirtschaft zugute kommen soll. Die Schwierigkeiten, die sich ergeben, wenn man die Rechtsfrage zu finden sucht, in denen diese Ziele zu erreichen erstrebt wird, liegen vor allem darin, daß man bestehende Rechte und Interessen schonen muß, daß man widerstreitende Interessen gegeneinander von den Gesichtspunkten des allgemeinen Interesses abwägen muß, daß man vermeiden muß, einen Stand dem anderen gegenüber zu bevorzugen. Ich möchte in dieser Beziehung schon jetzt und auch an dieser Stelle insbesondere hervorheben, daß es nicht die Absicht unserer Gesetzgebung und Verwaltung sein kann, die Landwirtschaft der Industrie zu opfern, daß wir vielmehr bestrebt sein müssen, die Interessen auch dieses so hochwichtigen Erwerbsstandes nach Möglichkeit zu wahren. Ebenso müssen wir vom rein wirtschaftlichen Gesichtspunkte ebenso sehr wie vom idealen Gesichtspunkte aus bestrebt sein, die landschaftlichen Schönheiten unserer Heimat tunlichst zu erhalten.

Die Rechtsfrage nun, die wir bei Verfolgung dieser Ziele gefunden haben, haben wir Ihnen unterbreitet in einem Gesetzentwurf. Zugleich haben wir Ihnen eine Denkschrift vorgelegt, welche versucht, die vorhandenen Großwasserkräfte unseres Landes aufzuzählen und darzustellen und zu zeigen, wie sie vom Gesichtspunkte des Allgemeininteresses etwa verwertet werden könnten.

Wenn wir nun über diese Vorlage uns Ihren Rat erbitten u. wenn wir durch die Errichtung des Wasserwirtschaftsrats betätigt haben, daß wir auf ihre stetige Mitwirkung bei der Verwaltung des Wassers zählen, so sind wir dabei von dem Gesichtspunkte ausgegangen, daß diejenigen Erwerbskreise, denen das Wasser zugute kommen soll, und daß die Männer der Wissenschaft und Technik, welche auf Grund ihrer reichen Kenntnisse und Erfahrungen die Wege erkunden sollen, wie das Wasser verwertet werden kann, und welche die Ergebnisse dieser Forschungen in die Tat umsetzen sollen, daß diese Vertreter in erster Reihe dazu berufen sind, uns mit ihrem Rat zur Seite zu stehen, wenn es sich darum handelt festzustellen, ob wir mit unseren Rechtsfragen und mit unserer Verwaltung die richtigen Wege zur Erreichung unserer Ziele gefunden haben.

Ich hoffe und vertraue, meine Herren, daß Sie uns wirksam unterstützen werden zum Wohle unserer Wasserwirtschaft und damit unseres Landes.

In diesem Sinne heiße ich sie nochmals herzlich willkommen.

Deutscher Reichstag.

(Ergänzung des telegraphischen Berichts.)

* Berlin, 11. März.

Abg. Paasche (natl.) beantragt im § 3 den Satz zu streichen, daß die Zuderung bis zu dem Maße zulässig sein soll, als es der Beschaffenheit der aus Trauben gleicher Art und Herkunft in guten Jahren ohne Zusatz gewonnenen Erzeugnisse entspricht. Eine solche kautschukartige Bestimmung schaffe nur Unklarheit.

Geh. Regierungsrat Frhr. v. Stein: Die Regelungen sind betreffs der zulässigen Zuderung des Weines anderer Ansicht als der Antrag Paasche. Der Winger, der sein Erzeugnis selber zu dert, weiß sehr genau, welches Zuderungsmaß geboten ist, wenn gesagt wird: Bis zur Beschaffenheit des aus guten Jahrgängen stammenden Erzeugnisses. Dieser Begriff ist durchaus geläufig. Den Zuderungstermin bitte ich wieder auf den 31. Januar festzusetzen.

Abg. Preis (Elshäfer): Wir müssen den Antrag Paasche ablehnen. Eine Erweiterung des Zuderzusatzes vermögen wir nicht zu empfehlen. Die Kommissionsfassung ist schon reichlich bemessen. Einen Änderungsantrag wollen wir aber im Interesse des Kompromisses der Kommission nicht stellen. Als Zuderungstermin halten wir den 31. Dezember für besser als den 31. Januar. Die Winger haben sich in ihrer Mehrheit ebenfalls für den früheren Termin ausgesprochen. Das ablehnende Verhalten der Regierung gegen den § 6 b ist rechtlich unzulässig. Diese Bestimmungen über den Rot-Weißwein-Verschchnitt sind rein interne deutsche Angelegenheiten. Daß bei der Zeichnung des Verschnittes dieser nach demjenigen Anteil benannt werden darf, der in der Gesamtmenge überwiegt und die Art bestimmt, halte ich für richtig. Diesem Teile des Antrages Noeren-Erberger stimme ich zu.

Abg. Lehmann-Wiesbaden (Soz.): Der Endtermin für die Zuderung sollte auf den 31. Januar festgesetzt werden. Hier-

aus sollte man keine Prinzipienfrage machen. Die beste Kontrolle ist die Buchkontrolle, aus der man die Zuder- und Chemiesulfatmengen ersehen kann. Die Kommission hat 20 Proz. Zuderwasser zugelassen, während die Regierung nur 16 Proz. verlangte. Diese Mehrzulassung erfolgte mit Rücksicht auf die Mangelzeit. Einer weiteren Veranschärfung des Prozentfußes können wir nicht zustimmen.

Abg. Schüler (Zentr.): An dem Kompromiß, das mit vieler Mühe zusammengekommen ist, sollte festgehalten werden. Das „Annehmbar“ der Regierung, das diese dem § 6 b entgegenstellt, sollte herabgemindert werden, damit ein Gesetz geschaffen werde, welches die Konsumenten, den Weinbau und die realen Weinhändler gegen die Fälschereiindustrie schützt. Der springende Punkt des Gesetzes ist die Anstellung von Kontrolleuren im Hauptamt für das ganze Reich. Die heutigen Mischstände hätten nicht entstehen können, hätten wir eine scharfe Kontrolle gehabt. Ich würde mich freuen, wenn ich nie wieder eine Rebe halten könnte über schlimme Zustände im Weinverkehr. (Bravo!)

Abg. Frhr. v. Wolff-Metternich (Zentr.): Dem Antrage Paasche stimme ich zu. An dem § 6 b müssen wir unbedingt festhalten. Besser sollten wir das ganze Gesetz scheitern lassen.

Abg. Frhr. v. Seyl zu Herrnsheim (natl.) befürwortet nochmals den § 6 b, der auch speziell für den Schutz des deutschen Rotweins gegen französische Erzeugnisse notwendig sei.

Abg. Wieland (Soz. Volksp.): Wenn in der Kommission auch nicht etwas Vollkommenes zustande gekommen ist, so kann doch wohl gesagt werden, daß ein durchaus brauchbares Gesetz geschaffen worden ist.

Abg. Zähler (Zentr.) befürwortet einen Antrag zu § 3, der den Absatz 1 redaktionell ändern will. Notwendig sei es, die Zweckbestimmung der Zuderung entgegen dem Antrage Paasche in der Vorlage aufrecht zu erhalten.

Abg. Gregoir (Lothringer) empfiehlt die unveränderte Annahme der Kommissionsbeschlüsse. Damit schließt die Generaldebatte, § 3 wird unter Ablehnung sämtlicher Änderungsanträge in der Kommissionsfassung angenommen, ebenso die folgenden Paragraphen.

Bei § 6a tritt Abg. Vogt-Hall (wirtsch. Vgg.) für den Antrag Erberger ein.

Abg. David-Mainz (Soz.) bittet diesen Antrag abzulehnen. Nach demselben könnte Weisenheimer mit viel Wasser Rudesheimer genannt werden, nicht aber, wenn wirklich ein Tröpfchen Rudesheimer drin ist. (Große Heiterkeit.)

Abg. Erberger (Zentr.): Mit Rücksicht auf unsere internationalen Beziehungen ist mein Antrag notwendig.

Abg. Frhr. v. Wolff-Metternich (Zentr.): Es handelt sich hier um einen Schutz gegen den ausländischen Wein.

Nach weiteren Bemerkungen des Abg. David (Soz.) wird der Antrag Erberger-Noeren abgelehnt und der Kommissionsfassung zugestimmt.

Bei § 6b tritt Abg. Vogt-Hall (wirtsch. Vgg.) dem Staatssekretär des Auswärtigen Amtes vor, in seinen Ausführungen am Dienstag wenig deutsche Gesinnung bewiesen zu haben. (Stille.)

Präsident Graf Stolberg erklärt dies für unparlamentarisch. Abg. Becker-Eöln (Zentr.), Wallenborn (Zentr.) bitten an der Kommissionsfassung für den § 6b festzuhalten. Das „Annehmbar“ des Staatssekretärs sei nicht so tragisch zu nehmen.

Staatssekretär Dr. v. Bethmann-Hollweg: Ich bin nicht gewohnt, ein so ernstes Wort in scherzhaftem Sinne zu gebrauchen. Bin ich dazu genötigt, so halte ich auch daran fest.

Abg. Erberger (Zentr.): Ich behalte mir vor, bei der dritten Lesung eine neue Formulierung einzubringen, um die Wünsche des Hauses mit denen der Regierung in Einklang zu bringen.

§ 6b wird darauf mit großer Mehrheit angenommen. — Bei § 9 tritt Weikel (natl.) für den Hausstrunk und bei § 17 für eine möglichst einfache Durchführung der Weinbauern ein.

Sodann wird der Rest des Gesetzes ohne Debatte gleichfalls in der Kommissionsfassung angenommen.

Es folgt die zweite Lesung des Gesetzes zur Änderung des Reichsgesetzes wegen Beseitigung der Doppelbesteuerung.

Abg. Engelen (Zentr.) befürwortet die Resolution der Kommission, in der verlangt wird, daß durch eine gleichzeitige kommunale Besteuerung in mehreren Bundesstaaten sich ergebende Doppelbesteuerung tunlichst im Wege der Vereinbarung der Bundesstaaten beseitigt wird.

Abg. Neumann-Döfer (fr. Vgg.) bittet die Resolution möglichst einstimmig anzunehmen. Hoffentlich werde in Preußen hierin mit gutem Beispiele vorgegangen.

Generaldirektor der direkten Steuern Wallach: In Preußen ist ein derartiges Gesetz schon in Vorbereitung.

Nach weiterer kurzer Debatte wird das Gesetz nebst Resolution angenommen.

Sodann werden Rechnungssachen erledigt. Damit ist die Tagesordnung erschöpft. Nächste Sitzung Dienstag 2 Uhr: Dritte Lesung des Weingesetzes und des Gesetzes betr. Doppelbesteuerung; ferner Militäretat. Schluß 6¼ Uhr.

(Telegramme.)

Die Brausteuer.

Berlin, 11. März. Die Finanzkommission des Reichstages begann die Beratung des Gesetzentwurfs betreffend die Änderung des Brausteuergesetzes und beschloß zunächst den die Abänderung der Erhebungssätze regelnden alten § 6 zu beraten. Ein Antrag der Reichspartei will zwecks besserer Verhandlung der Kleinbrauereien folgende Sätze einführen: Von den ersten 250 Doppelzentnern 10 Mark, von den folgenden 750 Doppelzentnern 12 Mark, von den folgenden 500 Doppelzentnern 16 Mark und von dem Rest 20 Mark. Staatssekretär Schönow erklärte, eine zu weite Staffelung erschwere die Abwägung auf die Konsumenten, eine zu enge erleichtere diese, stranguliere aber die Kleinbetriebe. Die Vorlage und der Antrag hielten den Mittelweg ein. Eine Besteuerung der alkoholfreien Getränke bereite wegen der Zerstückelung der Betriebe große Schwierigkeiten und würde ziemlich geringe Erträge bringen. Ein Zentrumsvorredner führt aus: Infolge des Weinsteuerskompromisses würden die Bundesstaaten, namentlich Bayern zwei Arten von Matrikularbeiträgen aufgebürdet, so daß eine weitere Belastung mit 100 Millionen aus der Brausteuer kaum zu ertragen sei. Daher hätten auch seine Fraktionsgenossen, die bisher prinzipiell für eine Erhöhung der Brausteuer gewesen seien, schwere Bedenken gegen die Vorlage. Ein Bundesratsbevollmächtigter erklärte, die in dem Kompromiß vorgesehenen 100 Millionen Weinsteuern würden keineswegs ohne weiteres den Bundesstaaten aufgebürdet. Der Kompromiß bedeute nur einen Weg zur Verständigung über die Besteuerung des Weines. Ein Nationalliberaler und ein Konfessionist erklärten sich im Prinzip für die Vorlage, standen aber auch dem Antrage der Reichspartei sympathisch gegenüber. Der Staatssekretär versicherte die Geneigtheit der Regierung, Schanckesätze von ¼ Liter abwärts in Zwanzigstel zu teilen und behielt sich seine Stellung in der Kontingierungsfrage vor. Ein Freisinniger führte aus: Seine Partei trete an die Frage der indirekten Steuern unter dem Vorbehalt heran, daß in der zweiten Lesung die

Frage der direkten Besteuerung für sie befriedigend gelöst werde. Mit diesem Vorbehalte erkenne sie die Notwendigkeit einer Erhöhung der Brausteuer an. Die nächste Sitzung findet am Freitag statt.

Berlin, 12. März. Die Finanzkommission des Reichstages hat heute den § 6 des Brausteuergesetzes (Erhebungssätze) angenommen mit einem Antrag der Reichspartei, der folgende Sätze vorsieht: von den ersten 250 Doppelzentnern 10 Mk., von den folgenden 750 Doppelzentnern 12 Mk., von den folgenden 500 Doppelzentnern 16 Mk., vom Rest 20 Mk., und einem Antrag der Konfessionisten, wonach für die vor dem 1. Oktober 1908 betriebsfähig hergerichteten kleinen Brauereien, sofern in ihnen im Durchschnitt der Rechnungsjahre 1906, 1907 und 1908 nicht mehr als 150 Doppelzentner Malz verbraucht wurden, die Steuer von den ersten 150 Doppelzentnern des in einem Rechnungsjahr verbrauchten Malzes nicht 10 Mk. betragen, sondern auf 8 Mk. ermäßigt werden soll. Die Annahme des Antrages der Reichspartei (Erhebungssätze) erfolgte mit 13 gegen 12 Stimmen (Zentrum und Sozialdemokraten).

Berlin, 12. März. Die Gewerbesteuernkommission des Reichstages nahm mit 13 gegen 9 Stimmen einen Antrag auf Einführung des Aktuarladenschlusses (Samstags 9 Uhr) an; ferner einen Zentrumsantrag betreffend die Beschäftigung der Arbeitszeit in den Kontoren.

Berlin, 12. März. In der Budgetkommission des Reichstages wurden bei den einmaligen Ausgaben (Preußen) 444 902 M. als Zulage an die Unteroffiziere der Besatzungstruppen im Elsaß bewilligt.

Zur Lage am Balkan.

(Telegramme.)

Konstantinopel, 12. März. In wohlunterrichteten Kreisen, die der Pforte nahestehen, wurde bezüglich der Konferenzfrage heute erklärt, die Türkei stehe durchaus auf dem Standpunkt Deutschlands und Österreichs, daß eine Konferenz nur die Aufgabe haben könne, den bereits getroffenen Abmachungen Kenntnis zu nehmen.

Belgrad, 12. März. In der Skupština gab gestern der Minister des Äußeren Erklärungen ab über die jüngsten diplomatischen Verhandlungen betreffend des russischen Vorschlags und der serbischen Zirkulardepeche. Österreich könnte die Konsequenzen des serbischen Standpunktes keinen Grund zu einem Kriege mit Serbien geben.

St. Petersburg, 12. März. Die Intendanturen im Kriegssprengel sind, wie die „Rost“ erzählt, in fieberhafter Tätigkeit. In auffälliger Weise werden die Truppen in den österreichischen und deutschen Grenzbezirken vertrieht. Die Gouvernements haben den geheimen Befehl erhalten, die Staatsarchiv- und Reichsbankkassen zur schleunigen Verbringung ins Innere Rußlands bei eventueller Mobilisationsordnung bereit zu halten.

Konstantinopel, 12. März. Die türkischen Blätter melden, daß der Minister rat, um die freundschaftlichen Beziehungen zu Österreich-Ungarn zu befestigen, die Ernennung von 4 türkischen Konsuln für Bosnien beschlossen habe. In offiziellen Kreisen ist man der Überzeugung, daß diese Initiative der Pforte in Österreich-Ungarn einen sehr guten Eindruck hervorgerufen wird.

Konstantinopel, 12. März. Durch ein kaiserliches Dekret wurde die Parlamentsession bis zum 15. Juli verlängert.

Konstantinopel, 11. März. Der „Osmanische Lloyd“ meldet, daß im Vilajet Isthak in Folge von Missetaten und der serbischen Grenzsperrung große Not eingetreten sei. In Oberalbanien herrscht Hungersnot und Hungerthypus.

Perisien.

(Telegramme.)

Dschulfa, 12. März. Aus Chohi wird über Urmia gemeldet: Im Laufe von 10 Tagen fanden an verschiedenen Punkten des Bezirks drei Geschehete zwischen Matrikuliern und Revolutionären statt. Letztere wurden in die Flucht geschlagen und bis in den Vorort Ibad verfolgt, welcher von den Matrikulierten besetzt wurde. Die Bewohner flüchteten in die Stadt. Hier organisierten die Grundbesitzer und die Geistlichkeit eine monarchistische Partei. Zwei derselben wurden auf Befehl des revolutionären Gouverneurs getötet, einer verwundet. Ein Teilnehmer einer Versammlung verhaftet. Die übrigen entflohen.

Dschulfa, 12. März. Nach weiteren Nachrichten aus Chohi fahren die Türken fort, im Barandusbezirk Ortschaften zu besetzen, wobei sie versichern, sie täten dies, um gegen die Überfälle der Kurden geschützt zu sein. Bei Dschabal stellten die Türken eine Zollwache auf und erheben Zölle von Waren, die aus Urmia nach Kurdistan gehen.

Grossherzogtum Baden.

* Karlsruhe, 12. März.

Seine königliche Hoheit der Großherzog hörte im Lauf des heutigen Tages die Vorträge des Legationsrats Dr. Seyb, des Ministers Dr. ing. Honjell und des Geheimrats Dr. Freiherrn von Babo.

Seiner Durchlaucht Prinz Heinrich XXXIII. Neuf ist heute von hier wieder abgereist.

** Am 1. Mai wird die Station Hochstetten für den Frachtgüterverkehr für Sendungen im Einzelgewicht bis zu 100 kg eröffnet. Diese Gewichtsgrenze wird auch auf Eilgut ausgedehnt.

* (Mitteilungen aus der Stadtratssitzung vom 10. März.) Der Oberbürgermeister hat dem Herrn Geheimen Hofrat Professor Dr. Theodor Löhle, früheren langjährigen Direktor der höheren Mädchenschule mit Gymnasialabteilung, zum

Brauerei Schrempf

empfiehlt

„Fidelitas - Bier“

Jedem böhmischen hellen Bier mindestens gleichwertig

Deutsches Erzeugnis!

Karlsruhe 65 X.77 Fernsprecher Nr. 12 u. Nr. 612

Unentbehrlich für jede Familie!



Underberg - Boonekamp

Semper idem,

Fabrikation alleiniges Geheimnis der Firma:

H. UNDERBERG-ALBRECHT

Hoflieferant Seiner Majestät des Kaisers und Königs Wilhelm II.
am Rathhause in RHEINBERG am Niederrhein.
Gegr. 1846.

Anerkannt bester Bitterlikör!

24 Preis-Medaillen!

Man verlange ausdrücklich: **Underberg-Boonekamp.**

Landtagshandbuch

Die badischen Landtage insbesondere die Zweite Kammer. Mit Unterstützung der Zweiten Kammer herausgegeben von Bureau-Direktor Adolf Roth und Paul Thorbecke. Preis geb. M. 3.—.

Badisches Verfassungsrecht

Mit Erläuterungen herausgegeben von Dr. Karl Glöckner Geh. Oberreg. Rat, Ministerialdirektor im Ministerium des Innern. Preis geb. M. 10.—.

Bürgerkunde für Baden

Deutsche Staats- und Rechtskunde. Zur Einführung in das öffentliche Leben der Gegenwart. Von Dr. K. Glöckner. Preis geb. M. 3.80.

S. Braun Verlag
Karlsruhe i. B.

Lose à 1 M. 11 L. 10 M. Porto u. Liste 30 Pf.

ad. Rote + Lose à 1 M.

Nur Geldgewinne

Ziehung 17. April 1909

3388 Bargewinne ohne Abzug

44 000 M.

2 Hauptgewinne

20 000 M.

3386 Gewinne

24 000 M.

empfehlen Lotterie-Unternehmer

J. Stürmer
Straßburg i. E.
Langstraße 107

Kosmograf

erstklassigster
Vielfältigungsapparat

Von hohen und höchsten Behörden zahlr. glänzende Anerkennungen. Keine Fittmasse. Gegen Entzünden 3 Jahre Garantie. Absolut saubere Handhabung. In allen Größen vorrätig. Zu beziehen durch die einschlägigen Geschäfte, wo nicht vorrätig, durch den Fabrikanten

H. E. Maier, Karlsruhe-Beiertheim.
Man verlange Prospekt.

Fahrrad-Reparaturwerkstätte

P. Eberhardt

Amalienstr. 18, Tel. 1304

empfehlen sich zur Uebernahme sämtlicher Reparaturen an Fahrrädern aller Systeme. — Zur gründlichen Reinigung und Instandsetzung jetzt beste Gelegenheit. — Emailierung, Vernickelung. — Neue Pneumatik und Zubehörteile allerbillig. — Freilauf-Einrichtung für alle Fabrikate. Die Räder werden abgeholt und wieder zugestellt. Alle Aufträge werden prompt erledigt.

Nervenheilanstalt „Friedheim“, Zihlschlacht (Schweiz).

Eisenbahnstation: Amriswil (Kanton Thurgau).

in ruhiger, naturschöner Lage mit grossen Parkanlagen und Promenaden. Nach den modernsten Anforderungen eingerichtet zur Aufnahme von **W.452**

Alkohol-, Nerven- und Gemütskranken

Morphinisten inbegriffen. Sorgfältige Pflege und Beaufsichtigung. (Gegründet 1891.) Zwei Aerzte. Besitzer und Leiter: **Dr. Krayenbühl.**

Haben Sie Matratzen umzuarbeiten?

Dann bestellen Sie nur **Steiners Paradies-Zellen-Matratzen** ohne Füllung und Sie können Ihr Roßhaar selbst hineinfallen, stets selbst aufzupfen und auslüften. X.790

Man beachte auch **Steiners Paradies-Kopfkissen, -Doppeldecken, -Unterbetten, -Doppelfederröste** (auch für jedes gebrauchte Bett), **-Bettstellen** aus Holz und Metall. Vom Wickelbett ab unentbehrlich. **Vielseitige Ersparnis. Billige Preise.**

besonders handeln töricht bei Wahl nach alter Methode!

Brautleute

Reformhaus zur „Gesundheit“.
Karlsruhe, Filiale: 186 Kaiserstraße 186.
Kataloge zu Diensten. Besichtigung u. Erklärungen kaufpreis. Versand franko.

Alleinverkauf zu Fabrikpreisen.



Handschuhe Krawatten Gürtel Schirme

anerkannt vorzgl. Qualitäten empfehlen

Ludwig Oehl
Nachfolger
Karlsruhe Kaiserstr. 112

Patentanwaltsbureau Karlsruhe

C. Kleyer,
Kriegstraße 77 Telephon 1303

Stühle

werden dauerhaft geölt und repariert. **Stuhlreparatur**

Fr. Ernst, Adlerstraße 3.

Berlofung von Pfandbriefen und Kommunalobligationen der Rheinischen Hypothekbank in Mannheim.

Infolge der vor dem staatlichen Treuhänder vorgenommenen Berlofung wurden gezogen: Von den 3 1/2 %igen Pfandbriefen der Serien **XXXIII bis einschließlich XXXIX, 41, 42, 46 bis einschließlich 62, 69 bis einschließlich 77** und von den 3 1/2 %igen Kommunalobligationen der Serien **III und IV** die Stücke mit den

Endziffern 150, 350, 550, 750, 950.

Es sind hiernach aus den obigen Serien ohne Unterschied der Ritera alle diejenigen Pfandbriefe und Kommunalobligationen zur Heimzahlung gekündigt, deren Nummern in ihren letzten 3 Stellen mit genannten Zahlen auslaufen, also beispielsweise Nr. 150, 1150, 1350, 1550 usw. (soweit nicht einzelne Stücke schon früher verlost sind).

Von den Serien 46—49, 53, 61 und 62 außerdem die

Endziffern 161, 361, 561, 761, 961.

Es sind also ferner aus diesen Serien ohne Unterschied der Ritera auch noch alle diejenigen Stücke zur Heimzahlung gekündigt, deren Nummern in ihren letzten 3 Stellen mit genannten Endziffern auslaufen, also beispielsweise Nr. 161, 1161, 1361, 1561 usw.

Bei den 4 %igen Pfandbriefen der Serien **66, 67 und 68** die

Endziffer 47.

Demgemäß sind aus den genannten 3 Serien ohne Unterschied der Ritera alle diejenigen Stücke zur Heimzahlung gekündigt, deren Nummern in ihren letzten 2 Stellen mit genannter Zahl auslaufen; also Nr. 47, 147, 247, 1147, usw.

Die Kündigung erfolgt bei den 3 1/2 %igen Pfandbriefen der Serien **XXXIII bis XXXIX, 41 und 42, 61, 62 und 77** und den Kommunalobligationen der Serien **III und IV** auf den **1. April 1909**, der Serien **46 bis 60, 69—76** auf den **1. Juli 1909**, bei den 4 %igen Pfandbriefen der Serien **66, 67 und 68** auf den **1. April 1909**, mit diesen Tagen endet die couponmäßige Verzinsung. Wir sind bereit, die gezogenen Stücke in die in Ausgabe befindlichen 4 %igen unverlosbaren Pfandbriefe, welche zum Börsenkurs berechnet werden, umzutauschen.

Die Einlösung oder der Umtausch der verlostten Stücke erfolgt an unserer Kasse, sowie bei allen Pfandbriefverkaufsstellen; auch ist daselbst das Verzeichnis der aus früheren Berlofungen noch rückständigen Pfandbriefen, sowie Prospekt betr. die bei unserer Bank zulässigen mündel-fähigen Kapitalanlagen erhältlich.

Mannheim, 15. Dezember 1908. X.800.21

Die Direktion.

Turmbergbahn Durlach.

Der fahrplanmäßige Betrieb ist von **Samstag den 13. März** an wieder eröffnet.

Rückfahrtscheine ab Karlsruhe-Turmberg zu ermäßigtem Preise werden durch die Schaffner der Karlsruher Strassenbahn ausgegeben.

Die Direktion.
X.798

Kapitalgesuch.

Badische Stadtgemeinde sucht zum Zwecke der Zusammenlegung ihrer verschiedenen Schulposten ein Amortisations-Darlehen von rund 500 000 M. Gef. Angebote unter **X 740** an die Expedition dieses Blattes. 3.1

Thürmer-Pianos

gehören in mittlerer Preislage (M. 550—750) zu den besten und schönsten Klavieren

Alleintige Vertretung:

Ludwig Schweisgut

Hoflieferant Karlsruhe Erbprinzenstr. 4

Verkäuferin

branchefundig, mit Zeugnissen versehen, per sofort oder später **sucht**

H. Hafner, Hof., Mannheim,
Fleischwarenfabrik. X.702.3.2

In einem zwischen Durbach und Gengenbach hoch und schön gelegenen Landhause sind

drei möblierte Zimmer

die einzelnen Sommermonate hindurch zu vermieten. Näheres unter **O. M. M. 17, postlagernd Straßburg i. E.** X.585.3.2

Aufseherstelle.

In der **Großh. Erziehungsanstalt Flehingen** ist die Stelle eines Aufsehers neu zu besetzen. Respektiert wird auf einen **Schlosser,** X.791

der womöglich auch das Schmiedehandwerk versteht, und befähigt ist, Jüglinge in diesen Berufen auszubilden. Geeignete Bewerber wollen ihre Gesuche mit den erforderlichen Belegen (Lebenslauf, Zeugnisse über Ausbildung und Beschäftigung) direkt an **Großh. Erziehungsanstalt Flehingen** bis spätestens 20. März l. Js. einbringen. Ledige Bewerber erhalten den Vorzug.

Die Station Hochstetten wird am 1. Mai d. Js. für den Frachtkübelverkehr für Sendungen im Einzelgewicht bis zu 100 kg eröffnet. Die für Frachtkübel vorgegebene Gültigkeitsgrenze wird auch auf Gültig ausgedehnt. X.793

Karlsruhe, den 26. Februar 1909.
Großh. Generaldirektion.

La holländische **Torfstreu**
Bruno Mandowstky
W.488 Duisburg am Rhein.

Steinkohlenlieferung.

Die Lieferung von ca. 1 000 000 kg Fettschrot und ca. 250 000 kg Rußkohlen ist für das Jahr 1. Juli 1909/1910 zu vergeben.

Angebote hierauf sind spätestens bis 15. April d. Js. bei **Großh. Amtskasse Mannheim-Stadt** einzureichen, wofür auch die Bedingungen auflegen. **Karlsruhe, den 4. März 1909.**
Großh. Verwaltungsbüro.

Bayerisch-Württembergisch-Badischer Zertarif.

Mit Gültigkeit vom 10. März 1909 wurde die bayerische Station **Wirnbach** in den Tarif einbezogen. Die Höhe der Frachtlage kann aus unserem Tarifanzeiger ersehen und bei den beteiligten Stationen erfragt werden. **Karlsruhe, den 11. März 1909.**
Großh. Generaldirektion
der Bad. Staatseisenbahnen.